



Weihnachtsmarkt in unserer Stadt Gößnitz

Am 01.12.2019 fand wie jedes Jahr zum 1. Advent der Weihnachtsmarkt in Gößnitz statt. Um 11:00 Uhr startete der Weihnachtsmarkt. Der Riesenwiegebraten wurde um 12:00 Uhr und der Riesenstollen um 15:00 Uhr angeschnitten. Der Weihnachtsmann war selbstverständlich auch anwesend. Neben einem tollen Programm bei schönem Wetter war für das leibliche Wohl bestens gesorgt. So war auch dieser Weihnachtsmarkt wieder eine schöne Veranstaltung.



Der Bürgermeister sowie die Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Stadtrat wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Gößnitz und ihren Ortsteilen ein besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr vor allem Gesundheit und Wohlergehen.

Allen hier ansässigen Gewerbetreibenden danken wir für die gute und angenehme Zusammenarbeit zum Wohle unserer Stadt Gößnitz. Für das kommende Jahr wünschen wir Erfolg, Kraft und Mut, um das bisher Erreichte fortzuführen.

■ Aus dem Inhalt amtlicher Teil:

- Hauptsatzung der Stadt Gößnitz
- Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Gößnitz
- Planfeststellung für die Investition Ferngasleitung (FGL) 32, Räpitz-Niederhohndorf, Teilabschnitt Thüringen
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gößnitz - Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage II Zwickauer Straße“ - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuern für das Jahr 2020
- Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuern für das Jahr 2020

Sprechzeiten

Stadtverwaltung Göbnitz

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
 13:00 bis 15:00 Uhr
 Freitag: geschlossen

(Abweichende Sprechzeiten bei allgemeinen
 Bekanntmachungen sowie Auslegungen von
 Plänen usw. sind möglich.)

Impressum**Herausgeber:**

Stadt Göbnitz

Freiheitsplatz 1 | 04639 Göbnitz

Telefon: 034493 700

Telefax: 034493 21473

Verantwortlich für die**Veröffentlichungen aus dem Rathaus:**

Bürgermeister Wolfgang Scholz oder
 sein Vertreter im Amt.

Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung unaufgefordert eingereichter Artikel.

Gesamtherstellung:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für
 Kommunal- und Bürgerzeitungen Mittel-
 deutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1,
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf,
 Telefon: 037208 876-0
 Fax: 037208 876299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de

Das Amtsblatt der Stadt Göbnitz wird allen
 Haushalten des Stadtgebietes und seinen
 Ortsteilen kostenlos zugestellt.

Nächster Erscheinungstermin:**15. Februar 2020****Redaktionsschluss:****31. Januar 2020
(bis 12:00 Uhr).****Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen****■ Hauptsatzung der Stadt Göbnitz****Inhaltsübersicht**

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Ortsteile
- § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 5 Einwohnerversammlung
- § 6 Vorsitz im Stadtrat
- § 7 Bürgermeister
- § 8 Beigeordnete
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Ehrenbezeichnungen
- § 11 Entschädigung
- § 12 Öffentliche Bekanntmachung
- § 13 Haushaltswirtschaft
- § 14 Sprachform, Inkrafttreten

H a u p t s a t z u n g

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Stadtrat der Stadt Göbnitz in der Sitzung am 23.10.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name**

- (1) Die Stadt führt den Namen Göbnitz.
- (2) Die Ortsteile behalten ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Rot den Ritter St. Georg in stählerner Rüstung auf silbernem Ross einem grünen Drachen die Lanze in den Rachen stoßend.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Blau - Rot.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Stadt Göbnitz/Thüringen und zeigt das Wappen der Stadt.

§ 3**Ortsteile**

- (1) Die Stadt Göbnitz bildet ein einheitliches Stadtgebiet. Sie umfasst die Kernstadt Göbnitz sowie ihre Ortsteile:
 - Hainichen
 - Nörditz
 - Naundorf
 - Koblenz
 - Pfarrsdorf.

§ 4**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5**Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
1. die Unterrichtung der Einwohner über die allgemeinen bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Göbnitz
 2. Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe von Lieferungen und Leistungen allgemein bis 25.000 Euro im Einzelfall
 3. die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
 4. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.a.), der Haupt- und Finanzausschuss wird vierteljährlich informiert
 5. Veräußerungen von beweglichem Vermögen im Wert bis 2.500 Euro im Einzelfall, maximal 5.000 Euro im Jahr
 6. Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall
 7. Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 1.000 Euro im Einzelfall. Der zuständige Ausschuss ist entsprechend zu informieren.
 8. Stundung von Forderungen bis 1.000 Euro im Einzelfall
 9. Abschluss, Änderungen und Aufhebungen von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis 15.000 Euro im Einzelfall
 10. Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
 11. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 300 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 10.000 Euro nicht übersteigt. Verzicht auf Schadenersatzforderung (ausgenommen Schadenersatzforderungen gegen Bedienstete der Stadt), wenn der Wert des Zugeständnisses 2.500 Euro im Einzelfall nicht übersteigt
 13. Stellungnahme der Stadt Göbnitz zu Bauanträgen gemäß § 36 BauGB und § 67 Abs. 1 ThürBO
 14. Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 80 Abs. 3 in Verbindung mit § 46 Abs. 4 BauGB mit dem Katasteramt zur Übertragung der Befugnisse für die Durchführung von Grenzregelungen bis zu einer Flächengröße von 100 qm bei kommunalen Grundstücken

15. Erklärung des Einvernehmens der Stadt in folgenden Fällen:

- a) zur Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB
 - b) zur Zulassung von Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, sofern keine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist
 - c) zur Zulassung von Bauvorhaben nach §§ 33 und 35 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BauGB, sofern keine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist
 - d) zur Zulassung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BauGB mit Ausnahme städtebaulich bedeutsamer Bauvorhaben
 - e) zu Bodenverkehrsgenehmigungen gemäß § 19 BauGB und § 8 ThürBauO.
- (3) Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses aufgehoben werden kann, anstelle des Stadtrates oder des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadtratsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen. Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Zuständigkeits- und Geschäftsordnung sowie durch Dienstanweisungen einzelne Befugnisse eines Aufgabengebietes auf seinen Stellvertreter, die Leiter der städtischen Ämter sowie die Sachbearbeiter Liegenschaften und Ordnungsamt zu übertragen.

§ 8

Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und einen Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Ausschusses hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare / Niemeyer.
- (4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- | | |
|------------------------|---|
| – Bürgermeister | = Ehrenbürgermeister, |
| – Beigeordneter | = Ehrenbeigeordneter, |
| – Stadtratsmitglied | = Ehrenstadtratsmitglied, |
| – sonstige Ehrenbeamte | = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „-Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. |
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld für die nachgewiesene Teilnahme an
- | | |
|---------------------------|------------|
| a) Stadtratssitzungen von | 20,00 Euro |
| b) Ausschusssitzung von | 20,00 Euro |
- Die Zahl der Sitzungen des Stadtrates wird nicht und die der Ausschüsse auf 15 Sitzungen jährlich beschränkt.
- (2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten Stadträte eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| – der Vorsitzende eines Ausschusses | 15,00 Euro |
| – der Vorsitzende einer Fraktion | 15,00 Euro |
| – der Beigeordnete | 240,00 Euro |
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (5) Für die Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Stadt Göbnitz werden folgende Entschädigungen gewährt:
- | | |
|--|-------------------|
| – Mitglieder des Wahlausschusses | 10,00 € / Sitzung |
| – Wahlvorsteher | 35,00 € / Tag |
| – Mitglieder eines Wahlvorstandes | 25,00 € / Tag |
| – Mitglieder eines Briefwahlvorstandes | 25,00 € / Tag |

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen der Stadt Göbnitz werden im „Amtsblatt der Stadt Göbnitz/Thüringen“ öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden durch Veröffentlichung in der Ostthüringer Zeitung und in der Osterländer Volkszeitung und im Schaukasten am Rathaus bekannt gemacht.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen von Wahlen erfolgen nach § 12 Abs. 1. Sollte aus terminlichen Gründen eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten am Rathaus und an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen Nörditz, Hainichen, Naundorf, Koblenz und Pfarrsdorf.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Veröffentlichung im Schaukasten am Rathaus und den Verkündungstafeln in den Ortsteilen Nörditz, Hainichen, Naundorf, Koblenz und Pfarrsdorf. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 14 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Juli 2014 außer Kraft.
- (3) Abweichend vom Abs. 2 tritt der § 11 Abs. 1 und 2 zum 01. Juni 2019 in Kraft.

Göbnitz, den 04.11.2019

Scholz
Bürgermeister

■ Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Göbnitz

- § 1 Einberufung des Stadtrates
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Persönliche Beteiligung
- § 7 Vorlagen
- § 8 Anträge
- § 9 Anfragen
- § 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Abstimmung und Wahlen
- § 13 Verletzung der Ordnung
- § 14 Niederschrift
- § 15 Behandlung der Beschlüsse

- § 16 Fraktionen
- § 17 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 18 Ausschüsse des Stadtrates
- § 19 Bildung der Ausschüsse
- § 20 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 21 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Göbnitz

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Göbnitz in der Sitzung am 23.10.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 1

Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates und dem Beigeordneten die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes, gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 2. Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten.

3. Beratung zu Auftragsvergaben
 4. Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 5. vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen
 6. vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen
- (3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Stadtrates.
 - (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung sind Anträge aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden sollen. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn:
 1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.
Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitgliedern anstelle des Stadtrates.

§ 6

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst seinen Ehegatten oder einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ergebnisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in der Niederschrift aufgenommen werden.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss ein Stadtratsmitglied annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7

Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn der Beigeordnete oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8

Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren

Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben Antrag stellenden Fraktion frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9

Anfragen

- (1) Anfragen können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, vom Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet.

§ 10

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende vom Stadtrat leitet die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat der Stellvertreter.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag anzuhören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12

Abstimmungen, Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

1. Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - sie leer sind
 - sie Zusätze enthalten
 - den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen
 2. Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 13

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerung bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei festgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzung sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, den Namen der

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.
Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.
- (5) Abschriften von Niederschriften der öffentlichen Sitzung werden allen Stadtratsmitgliedern übersandt.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierfür trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16

Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus 2 Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und seine Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 – 15 ThürKO genannten Angelegenheiten zuständig. Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Stadtrat hält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 1. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung und Versetzung in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9,
 2. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den in Ziffer 2 festgelegten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist,
 3. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken),

soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanz- oder Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses (§ 19 GO) oder des Bürgermeisters (§ 20 GO) fallen,

4. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
 5. Entsendung von Stadträten in verschiedene Gremien (z. B. ZAL, Städteverbund usw.)
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 19 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 18

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 GO genannten Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann den Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren „Hare – Niemeyer“ verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (6) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (7) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss (§ 19 Abs. 1 a GO) hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Haupt- und Finanzausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses.
- (8) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 – 15 dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratssitzungen, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift, entsprechende Anwendung.
- (9) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 19

Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern (als beschließenden Ausschuss)
 - b) Den Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern (als beschließenden Ausschuss)
- (2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

Hauptausschuss- und Finanzausschuss:

Allgemeine Angelegenheiten

- Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates;
- Allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung,
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) ohne Bauangelegenheiten.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, kann der Hauptausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Stadtrates bis zu einem Gegenstandswert von 100.000 Euro gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens,

- insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung;

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- über die Niederschlagung 15.000 Euro
- über die Stundung 40.000 Euro
- über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 40.000 Euro
- über die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen

Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss:

- Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen,
- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen, Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben.

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss beschließt endgültig über:

- den Verkauf von Grundstücken bei einem Wert bis 50.000 Euro,
- bei Bauplätzen bis zu 50.000 Euro,
- den Tausch und den Erwerb mit einem Wert bis 70.000 Euro,
- die An- und Verpachtung mit einem jährlichen Entgelt über 50.000 Euro,
- Vergabe von Lieferung und Leistungen nach VOB/VOL bis 25.000 Euro, Netto

soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 GO bzw. gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 1 ThürKO der Stadtrat zuständig ist.

- (3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 GO zuständig ist, werden diese Ausschüsse nichtöffentlich vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.
- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse. Die weitere Zuständigkeit des Bürgermeisters ist im § 7 der Hauptsatzung der Stadt Göbnitz geregelt.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
 3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Nr. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Stadtrates bedarf. Hierzu zählen insbesondere die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
 4. Die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

§ 21

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogene Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19. Juni 2014 außer Kraft.

Göbnitz, den 04.11.2019

Scholz
Bürgermeister

**Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.goessnitz.de**

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Stadt Göbnitz
Freiheitsplatz 1
04639 Göbnitz

Göbnitz, den 14.12.2019

■ Bekanntmachung

Planfeststellung für die Investition Ferngasleitung (FGL) 32, Räpitz-Niederhohndorf, Teilabschnitt Thüringen

Der das o.a. Bauvorhaben betreffende Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 02.08.2019, Az.: 540.10-3413-02/18, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 02.01.2020 bis einschließlich 15.01.2020

in der Stadtverwaltung Göbnitz,

Stadtbauamt, Zimmer 106

Freiheitsplatz 1

04639 Göbnitz

während der Dienststunden

Montag: 08:30 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 08:30 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Freitag: 08:30 bis 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können nach vorheriger Terminvereinbarung auch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, eingesehen werden.

Den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

Im Auftrag

Scholz
Bürgermeister

Stadt Göbnitz
Freiheitsplatz 1
04639 Göbnitz

■ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Göbnitz

Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage II Zwickauer Straße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz hat in seiner Sitzung am 20.11.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes vom 31.07.2019, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, beschlossen, die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom 31.07.2019 gebilligt und alle diese Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 31.07.2019 und die Begründung einschließlich Umweltbericht dazu vom 31.07.2019 sowie die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Zeitraum

vom 06. Januar 2020 bis einschließlich 07. Februar 2020

in der Stadtverwaltung Göbnitz, 04639 Göbnitz, Freiheitsplatz 1, Stadtbauamt, Zimmer 107 während folgender Öffnungszeiten aus:

Montag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 8.30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 8.30 Uhr bis 11:00 Uhr

Diese Unterlagen können während dieses Auslegungszeitraumes auch unter der Internetadresse www.goessnitz/Verwaltung/Planungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf von der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Tabelle: Auflistung umweltbezogener Informationen

Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern										Schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter		Wechselwirkungen
Stellungnahme Nr. 1 vom 03.09.2018: Thüringer Landesverwaltungsamt:												
Raumordnung und Landesplanung					x						x	- Hinweis auf das westlich angrenzende Vorranggebiet Hochwasserschutz
Wasserwirtschaft					x						x	- Lage in der Trinkwasserschutzzone III sowie in der Schutzzone III versorgungswirksamer Wassergewinnungsanlagen - Hinweise zu den in diesen Schutz-zonen geltenden Verboten und Nutzungsbeschränkungen
Immissionsschutz	x					x	x					- bei Einordnung von Photovoltaik-anlagen bestehen keine immissions-schutzrechtlichen Einwände

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern											Schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen		
Landratsamt Altenburger Land													
- Kreisplanung	x		x	x									- Diskrepanzen zwischen „Grünordnerischem Konzept“ und den textlichen Festsetzungen.
- Untere Naturschutzbehörde		x	x	x	x	x	x	x				x	- Vorschläge zur Flächenentwicklung im Sinne des Naturschutzes werden begrüßt. - im zu erstellenden Umweltbericht sind die Eingriffsregelung abzuarbeiten und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abzuprüfen
- Untere Immissions-schutzbehörde	x												- Erforderlichkeit einer Bewertung zu den Geräuschemissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Plangebietes
- Untere Wasser-behörde					x								- Lage in der Trinkwasserschutzzone III sowie angrenzend an eine Trinkwasserschutzzone II - für ein Gewerbegebiet keine wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Niederschlagswasserversickerung - Ableitung des gesamten Abwassers über entsprechende Abwasserleitungen
Stellungnahme Nr. 3 vom 21.08.2018: Thüringer Landes-anstalt für Umwelt und Geologie					x							x	- Lage in der Trinkwasserschutzzone III - Information zur Anhängigkeit eines Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
Stellungnahme Nr. 5 vom 17.08.2018: MITNETZ Strom			x										- Abstände von Leitungstrassen zu Bepflanzungen
Stellungnahme Nr 23 vom 28.09.2018: Deutsche Bahn AG			x										- Abstände von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen
Stellungnahme Nr. 25 vom 03.09.2018: Zweckverband Wasser-versorgung u. Abwas-serentsorgung Alten-burger Land			x										- Lage in der Trinkwasserschutzzone III - Ablehnung der Versickerung von Niederschlagswasser bei Ansiedlung gewerblicher Nutzungen
Umweltbericht in der Begründung des B-Planes vom 31.07.2019	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	- Bestandserfassung der Umweltschutzgüter einschl. Biotopkartierung sowie Kartierung Brutvögel und Reptilien - Ermittlung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter einschl. Versiegelungsbilanz und Biotopwertbilanz; - Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange - Darstellung von Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**■ Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuern für das Jahr 2020**

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag und Steuerfestsetzungen) sich seit der letzten Bescheidzustellung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008, die

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B

für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Auf die Erteilung von Bescheiden wird verzichtet.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährlichen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die Beträge zu den Fälligkeiten abgebucht. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Sofern sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Gößnitz, Steueramt, Freiheitsplatz 1 angefochten werden. Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, die festgesetzte Steuer ist fristgerecht zu zahlen.

Scholz, Bürgermeister

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Steueramt und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.goessnitz.de, Datenschutz, Informationen zum Datenschutz.

■ Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuern für das Jahr 2020

Für das Jahr 2020 gelten die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Stadt Gößnitz vom 01.12.2011. Änderungen sind nicht eingetreten, so dass auf die Erstellung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheid Zustellung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sofern sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Hundesteuer 2020 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden und darin festgesetzten Beträgen zum 15. Februar und 15. August 2020 fällig. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die Beträge zu den Fälligkeiten abgebucht.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Gößnitz, Steueramt, Freiheitsplatz 1 angefochten werden. Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, die festgesetzte Steuer ist fristgerecht zu zahlen.

Scholz, Bürgermeister

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Steueramt und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.goessnitz.de, Datenschutz, Informationen zum Datenschutz.

■ Erinnerung an den Steuertermin

Am 15.02.2020 ist die erste Rate der Grund- und Hundesteuer fällig. Die Hundesteuermarken behalten ihre Gültigkeit.

Für alle Steuerzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beträge gemäß der Festsetzung von Ihrem Konto abgebucht.

Alle weiteren Steuerzahler bitten wir, unter Angabe des Aktenzeichens auf das nachstehende Konto der Stadtverwaltung Gößnitz zu überweisen:

Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise Ihrer Bank.

Bankverbindung:

Kreditinstitut: Sparkasse Altenburger Land
IBAN: DE36 8305 0200 1312 0028 12
BIC: HELADEF1ALT

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine ergeht eine Mahnung, wobei laut ThürVwZVG, KostO und AO Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden müssen.

Scholz, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

■ Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| | 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| | 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| | 3.1 Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| | 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| | 3.3 Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| | 3.4 Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| | 3.5 Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| | 3.6 Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| | 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| | 4.1.1 weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| | 4.1.2 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| | 4.2 Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| | 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| | 4.3.1 weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| | 4.3.2 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| | Absatz 4 bleibt unberührt. | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| | 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| | 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| | 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| | 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |

8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro
Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- (3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:
1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie I eingestuft worden.
 2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als

„Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 31. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.
- (2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.
- (5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.
- (6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

- (7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die
1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
 2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

- (1) Für Tierhalter, die schuldhaft
1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

- 2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.
- (3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019

PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

■ Beschlussübersichten der 4. Öffentlichen Stadtratssitzung am 23.10.2019

SR 20 / 4-19

Der Stadtrat stimmt der Tagesordnung öffentlicher Teil zu.

SR 21 / 4-19

Der Stadtrat stimmt der Niederschrift öffentlicher Teil vom 18.09.2019 zu

SR 22 / 4-19

Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung des Stadtrates der Stadt Göbnitz.

SR 23 / 4-19

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Göbnitz

SR 24 / 4-19

Der Stadtrat beschließt den Rückbau KGA „Pleißenaue“ nach Prüfung der Angebote an die Firma Baggerbetrieb Burkhardt GmbH, Dorfstraße 24a, 04626 Thonhausen zum Bruttopreis von 96.539,51 EUR einschließlich Nachlass von 3% zu vergeben.

SR 28 / 5 - 19

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der geänderten Niederschrift vom 23.10.2019 zu.

SR 29 / 5 - 19

- (1) Der Stadtrat beschließt den Entwurf (Teil A und Teil B) des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage II, Zwickauer Straße, in der Fassung vom 31. Juli 2019, billigt die Begründung (mit Umweltbericht), vom 31. Juli 2019 und bestimmt mit beiden Unterlagen die Beteiligungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen.
- (2) Der Entwurf (Teil A und Teil B) vom 31. Juli 2019 und die Begründung vom 31. Juli 2019 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden nach § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Gemäß § 4 (2) werden parallel zur öffentlichen Auslegung die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- (3) Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

SR 30 / 5 - 19

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz beschließt die Aussetzung des Verfahrens voraussichtlich bis 30.06.2020. Bei einer Änderung der Rechtslage wird der Bürgermeister beauftragt, die Verhandlungen wieder aufzunehmen.

SR 31 / 5 - 19

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz beschließt, die Lichtsignalanlage (LSA) L 1358 (Kreuzung Zwickauer Straße/ Mittelstraße/Dammstraße) nicht wieder in Betrieb zu nehmen.

■ 5. Öffentlichen Stadtratssitzung am 20.11.2019

SR 27 / 5 - 19

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der Tagesordnung zu.

Nichtamtliche Mitteilungen

■ Höheres Wohngeld ab 01.01.2020

Altenburg. Am 1. Januar 2020 treten Änderungen des Wohngeldgesetzes (WoGG) durch das Inkrafttreten des Wohngeldstärkungsgesetzes in Kraft. Ab diesem Tag haben auch mehr Bewohner im Altenburger Land Anrecht auf höheres Wohngeld. Wohngeld ist eine Sozialleistung nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) für Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums (Lastenzuschuss) erhalten.

Mit der erfolgten Gesetzesänderung ab 01.01.2020 werden unter anderem die Tabellenwerte des Wohngeldes an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise angepasst, um vor allem Rentnern, Alleinerziehenden, Kranken oder Geringverdienern einen höheren Zuschuss zur Miete oder zum selbst genutzten Wohneigentum zu zahlen. Mit einem höheren Wohngeld können vor allem Betroffene aus den Städten Altenburg, Meuselwitz und dem Landkreis Altenburger Land rechnen. Lediglich die Bürger der Stadt Schmölln und deren zugehörige Gemeinden werden von dieser Erhöhung kaum profitieren können, da hier eine Absenkung der Mietstufe vom Gesetzgeber vorgenommen worden ist.

Welche Bedingungen vorliegen müssen, um in den Genuss von Wohngeld zu gelangen, kann pauschal nicht gesagt werden. Dies ist von verschiedenen Faktoren wie Höhe der eigenen Miete oder Belastung, Anzahl der Haushaltsmitglieder, dem Wohnort, dem monatlichen Gesamteinkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen, Schwerbehinderung oder Alleinerziehend abhängig. Ohne Schwerbehinderung gilt als Richtgröße bei einem 1-Personenhaushalt ein Bruttoeinkommen bis 1.100 Euro. Im Zweifelsfall können sich die Bürger gern im Fachdienst Grundsicherung, Wohngeld und sonstige Leistungen des Landratsamtes beraten lassen.

Antragsteller, die bereits im laufenden Bezug von Wohngeld sind, brauchen, um in den Genuss der Wohngelderhöhung zu kommen, nichts zu unternehmen. Die laufenden Bewilligungen werden von der Wohngeldbehörde automatisch an die neue Gesetzeslage angepasst. Hierzu ergehen Anfang Januar 2020 geänderte Bescheide an die im Wohngeldbezug stehenden Bürgerinnen und Bürger.

Erhöht wurden u. a. die Freibeträge für schwerbehinderte Menschen. So erhalten beispielsweise schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent und bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des SGB XI einen Freibetrag künftig in Höhe von 1.800 Euro. Neu ist auch, dass es nunmehr gesetzlich aller zwei Jahre eine Wohngelderhöhung geben soll.

Haushalte, die bisher kein Wohngeld bezogen haben, können ab sofort einen Antrag für eine Bewilligung ab 01.01.2020 stellen. Im Jahr 2018 waren im Landkreis Altenburger Land insgesamt 1348 Anträge auf Miet- und 154 Anträge auf Lastenzuschuss positiv bewilligt worden.

Die Antragstellung auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss) kann zu den Öffnungszeiten (Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr oder Donnerstag von 8.00 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr) persönlich im Fachdienst Grundsicherung, Wohngeld und sonstige Leistungen, Lindenaustraße 31 (Vorderhaus) in Altenburg erfolgen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Die entsprechenden Formulare hierzu finden interessierte Bürger/innen auch im Internet unter www.altenburgerland.de unter der Rubrik Landratsamt/Kreistag im Online-Formularservice unter Jugend und Soziales. Diese können ausgedruckt und mit den erforderlichen Unterlagen beim Fachdienst eingereicht werden. Darüber hinaus sind Anträge auf Wohngeld auch in den Stadtverwaltungen Schmölln, Göbnitz, Meuselwitz und Lucka erhältlich.

Zu beachten gilt, dass Empfänger von Hartz IV Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II sowie Grundsicherungsleistungen bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht antragsberechtigt auf Wohngeld sind.

Im Auftrag

Jana Fuchs

Öffentlichkeitsarbeit

■ Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

----- ZAL -----

Mitteilung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
in der Zeit vom **02. bis 06. Dezember 2019** verschicken wir Unterlagen für die Selbstablesung Ihres Wasserzählers. Bitte trennen Sie die Karte heraus, tragen Sie den Zählerstand ein und senden Sie diese bis **03. Januar 2020** im Original zurück.

Mails oder Faxe können nicht verarbeitet werden!

Es erfolgt keine persönliche Ablesung durch unsere Mitarbeiter.

Bei Nichtbekanntgabe des Zählerstandes nehmen wir eine Schätzung vor.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass vom **24.12.2019 bis 31.12.2019** die Verwaltung geschlossen bleibt.

Wir wünschen allen unseren Kunden ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Zweckverband Altenburger Land

■ Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) informiert:

Die Firma VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG Betrieb Schmölln wird im Auftrag des ZAL die Fäkalschlammensorgung bei den Grundstückskläranlagen zu folgenden Terminen durchführen:

Stadt Göbnitz und Ortsteile:

17.03.2020 – 03.04.2020

12.10.2020 – 31.10.2020

Daher wird jeder Grundstückseigentümer aufgefordert, seine Kläranlage hinsichtlich der Notwendigkeit einer Entleerung oder Teilentleerung vom Fäkalschlamm zu überprüfen. Sofern die Überprüfung ergibt, dass Bedarf an einer Fäkalschlammensorgung noch im Jahr 2020 besteht, ist dieser bei der VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, unter der Telefon-Nr. 034491/23157 oder Fax-Nr. 034491/23125 rechtzeitig anzumelden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die Grundstücke angefahren werden, deren Eigentümer den Bedarf einer Fäkalschlammensorgung bei der VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, angemeldet haben.

Die übernächste Fäkalschlammensorgung in den Ortsteilen findet voraussichtlich in den ungefähren Monaten in 2021 statt.

Ihr Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL)

Nichtamtliche Mitteilungen

■ Marktstammdatenregister: Wer privat Strom auf dem Dach erzeugt, ist meldepflichtig

Verbraucherinnen und Verbraucher, die eine Photovoltaikanlage auf dem Dach haben, sollten es kennen: das Marktstammdatenregister. Sowohl neue als auch bestehende Anlagen müssen dort registriert werden. Darauf weist die Verbraucherzentrale Thüringen hin.

„Wer privat Strom erzeugt und ins Netz einspeist, muss die Anlage seit Anfang 2019 in das Marktstammdatenregister eintragen. Das gilt auch, wenn die Anlage bereits seit vielen Jahren betrieben wird und schon an anderer Stelle registriert ist“, erklärt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Registriert werden müssen unter anderem Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke. Neue Anlagen sind mit einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme zu melden, Bestandsanlagen müssen bis Ende Januar 2021 in das Register eingetragen werden.

Meldepflicht auch für Batteriespeicher

Verfügt die Anlage über einen Batteriespeicher, muss auch dieser gesondert in das Register eingetragen werden. Bei bestehenden Batteriespeichern ist die Frist zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Für neue Speicher, die seit Februar 2019 in Betrieb genommen wurden, gilt die Einmonatsfrist.

„Wir empfehlen, Registrierung und Datenmeldung sofort durchzuführen. So sichern Sie sich gegen Bußgelder oder den Verlust Ihrer Einspeisevergü-

tung ab“, sagt Ballod. Die kostenlose Registrierung im Webportal der Bundesnetzagentur muss nicht persönlich durchgeführt werden, sondern kann auch von einer anderen bevollmächtigten Person übernommen werden, zum Beispiel dem Installateur oder einem Dienstleister.

Zu allen Fragen rund um das Thema Solarenergie berät die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Termine können unter Tel. 0800 809 802 400 (kostenfrei) oder unter 0361 555140 vereinbart werden. In Altenburg findet die Beratung in der Dostojewskistraße 6 statt. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der ThEGA ist das Angebot kostenfrei.

Hintergrund Marktstammdatenregister

Das Marktstammdatenregister ist ein behördliches Register aller Anlagen und Einheiten im deutschen Energiesystem. Es fasst mehrere, zuvor separat geführte Aufstellungen in einem gemeinsamen Register zusammen. Das Marktstammdatenregister wird von der Bundesnetzagentur geführt und ist seit dem 31. Januar 2019 unter www.marktstammdatenregister.de zu finden.

Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

■ Recyclingzentrum Altenburg Baumaßnahmen dauern an

Altenburg. Die Baumaßnahmen im Recyclingzentrum Altenburg in der Leipziger Straße dauern voraussichtlich noch bis zum 31. Januar 2020 an. Dadurch kann es zu Verzögerungen bei der Annahme aber auch zu zeitweisen Sperrungen kommen. Folgen Sie bitte unbedingt der Beschilderung und den Anweisungen des Personals, denn es geht um Ihre Sicherheit. Bitte beachten Sie auch, dass während der Baumaßnahme generell keine Annahme von gebührenpflichtigen Abfällen (Hausmüll etc.) erfolgt. Alternativ können auch die anderen Recyclinghöfe im Landkreis genutzt werden. Für die Abgabe von Grünschnitt steht die Kompostieranlage Göhren zur Verfügung.

Ihr Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei

■ Termine der Energieberatung im Dezember

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Altenburg** findet jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat in der Dostojewskistraße 6 statt.

Die Termine im Dezember lauten:

Donnerstag, 19.12. von 15 bis 18 Uhr.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 – 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 – 555140** vorgenommen werden.

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Babys der Stadt Göbnitz

*Zwei kleine Füße bewegen sich fort,
zwei kleine Ohren, die hören das Wort,
ein kleines Wesen mit Augen, die seh'n
das ist die Schöpfung, sie lässt uns versteh'n.
Zwei kleine Arme, zwei Hände dran,
das ist ein Wunder, was man sehen kann.
Wir wissen nicht, was das Leben dir bringt,
wir werden helfen, dass vieles gelingt.*

Der Bürgermeister Herr Wolfgang Scholz besuchte in den letzten Wochen stolze Eltern und überbrachte herzliche Glückwünsche von der Stadtverwaltung Göbnitz sowie ein kleines Startpaket für das Baby.



Greta Amelie Speck
geboren am 21.07.2019



Neytan Vitanov
geboren am 13.09.2019

Nichtamtliche Mitteilungen

Jubiläen

■ 25 Jahre AWO Kindertagesstätte Burattino

Am 28.09.2019 feierten alle kleinen und großen Burattinos ein „Vierjahreszeitenfest“ in ihrem Kindergarten. Anlass war das 25jährige Jubiläum in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt. Am 01.07.1994 wurde unser Burattino als erste Kita im Altenburger Land von der AWO übernommen. Viele Wochen bereiteten die Kinder mit ihren Erzieherinnen dieses Fest mit viel Eifer vor. Die Kinder sangen, tanzten und hatten viel Freude allen Gästen ihr tolles Programm zu zeigen. Ihre Mühen wurden mit viel Applaus der anwesenden Gäste belohnt. Das Haus und der Park waren entsprechend den Jahreszeiten geschmückt und es gab sehr viel zu entdecken. Von Kinderschminken, Tattoos, Herbststastrecke bis zum Schneeballweitwurf, für Groß und Klein war etwas dabei. Eine Fotoecke mit Utensilien aus den vier Jahreszeiten sorgte für viel Spaß. Hier konnte sich verkleidet werden und es entstanden lustige Fotos. Im Vorfeld bereiteten die Kinder leckere Dips für das Stockbrot vor, haben Knäckebrötchen selbst gebacken und Suppe für den „Weihnachtsmarkt“ vorbereitet. Unsere fleißigen Muttis haben Kuchen gebacken und so war für das leibliche Wohl bestens gesorgt.



Durch das tolle Engagement des Fördervereins konnte das neue Carport fertig gestellt werden. Dafür unser herzliches Dankeschön. Des Weiteren wurde unsere Sauna noch einmal offiziell eingeweiht. Wir möchten uns bei unseren Eltern, Großeltern und allen fleißigen Helfern für die Unterstützung bei unserem Fest, aber auch für die Zusammenarbeit in den zurückliegenden Jahren bedanken.

„Dankeschön“ sagen wir auch Sophie, Eileen und Lennard die für unsere Kinder tolle Tattoos gezaubert haben. Wir freuen uns auf die nächsten 25 Jahre!

Kita Burattino

■ Die Monster sind los!

Gespentisch sah es in der AWO-Kita „Burattino“ am 29.10.2019 aus. Im ganzen Haus der alten Villa leuchteten düstere Kerzen, eine Hexe flog auf ihrem Besen an der Decke, Spinnen hockten in allen Ecken und Gruselkürbisse zierrten die Zimmer. Das Frühstücksbuffet bestand aus Spinnenbein und anderen gruseligen Köstlichkeiten und war ein richtiger Hingucker. Für zwischendurch gab es selbstgebackene Monsterkekse und mitgebrachte Leckereien.



Nicht nur die Kinder waren als Gespenster, Hexen, Vampire und andere Gruselgestalten verkleidet. Selbst die Erzieherinnen hatten sich in Kostüme geworfen, um mit den Kindern eine schaurige Halloweenparty zu feiern. Es wurden Spiele gespielt und wild getanzt, sodass alle kleinen Monster mittags erschöpft auf ihre Matten krochen.



Anzeigentelefon

für gewerbliche und private Anzeigen

Telefon: (037208) 876-200

Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Nichtamtliche Mitteilungen

Evangelischer Kindergarten

■ Das neue Kindergartenjahr im Evangelischen Kindergarten Göbnitz hat begonnen

Bereits Ende Juni begann Opa Steffen Boldt mit der großen Gruppe, den im Frühjahr neu errichteten Spielzeugschuppen, bunt zu bemalen. In der ersten Septemberwoche wurde die Hütte von Familie Anne Boldt fertig gestrichen. Vielen lieben Dank an die Helfer!

Auch im neuen Kindergartenjahr wird das Projekt „Kreativer Kindergarten“ weitergeführt. Die Kleinsten, die Käferkinder, tanzen mit Tanzlehrerin Anett Wolf. Die Blumen- und die Schmetterlingskinder töpfeln mit der Töpferin Mareike Rauschenbach aus Meerane, haben Ergotherapie mit der Praxis Kirsten Mahn und basteln mit dem Bauservice Steffen Boldt. Sägen, Schleifen, Bohren, Töpfeln und Tanzen macht unseren Kindern viel Spaß. Am 13.09.2019 fand diesmal das Werken im Kindergarten statt. Anne Boldt übernahm die Leitung der Bastelstunde, da der Werklehrer im wohlverdienten Urlaub war. Es wurde geklebt, gestrichen und gehämmert. Die Blumenkinder haben eine Kamera aus Holz gebastelt. Mit Hilfe von Frau Franke gab es nach anderthalb Stunden 8 stolze Besitzer eines tollen Fotoapparates. Beim Töpfeln hatten alle Kinder viel Spaß. Es entstanden eine große Igelfamilie und eine lustige Eulenfamilie.

Vielen Dank an die fleißigen Kuchenbäcker unseres Kindergartens die zum Berufsfeuerwehrtag am 28.09.2019 mit für das leibliche Wohl sorgten.

Das Erntedankfest feierten die Kinder mit ihren Familien und Erziehern mit einem Gottesdienst in der Kirche. Unsere Kinder gestalteten mit einem kleinen Programm „Vom Wachstum bis zur Ernte im Garten und auf dem Feld“ diesen mit aus. Es war ein rundum gelungenes Fest.

Anfang November wurde gemeinsam mit den Kindern und Eltern Laternen für den Martinsumzug am 08.11.2019 gebastelt. Alle waren mit Eifer und Freude am Basteln. Zum Abschied sangen alle gemeinsam das Lied „Ich geh mit meiner Laterne“. Trotz des schlechten Wetters am Tag des Martinsumzuges war die Schar der Besucher sehr groß.

Im Namen der Kinder und Mitarbeiterinnen bedanken wir und herzlich bei allen Helfern und Unterstützern.



Peggy Reichelt

Pressesprecher Förderverein des Evang. Kindergartens Göbnitz e.V.

Regelschule

■ Das vertauschte Geschenk

Chorlager des Chores der Regelschule Göbnitz



Was wäre ein Weihnachtsfest ohne die richtigen Geschenke? Diese Frage steht im Mittelpunkt des diesjährigen Weihnachtsprogrammes des Schulchores der Göbnitzer Regelschüler. Zwei Nachbarinnen lassen sich im gleichen Kaufhaus die Geschenke für ihre Kinder einpacken. Und es kommt wie es kommen muss. Natürlich stehen die Mütter am Weihnachtsabend mit dem falschen Geschenk vor ihren Kindern. Um das Programm einzustudieren, weilte der Schulchor vom 23. – 25.10.2019 im Schullandheim in Seelingstädt. Kulinarisch bestens versorgt, wurde an den drei Tagen viel geprobt. Außerdem konnte man mit Frau Küchler, die den Chor seit Jahren auch sängerisch unterstützt, vor und nach den Proben Strohsterne basteln, häkeln oder Scoubidou-Bänder flechten. Zwei Spaziergänge bei sonnigem Wetter komplettierten den anstrengenden Probenablauf. Nun freuen wir uns schon auf unsere Auftritte in diesem Jahr. Zu sehen und zu hören sind wir auf den Weihnachtsmärkten in Göbnitz und Ponitz, wozu wir alle Leser recht herzlich einladen.

K. Zagorny

Anzeige(n)

Nichtamtliche Mitteilungen

Regelschule

■ Unsere Schule sagt DANKE

Bereits zum 4. Male fand eine Dankeschönveranstaltung an unserer Regelschule statt, zu der Schulleitung und der Vorstand des Schulfördervereins gemeinsam geladen hatten.

Es gab viele Gründe, DANKE zu sagen. Denn eine Schule könnte ohne das besondere Engagement der in ihr Arbeitenden- egal ob Lehrer, Hausmeister, Sekretärin oder weitere Mitarbeiter- und eines großen Netzwerkes Engagierter um die Schule herum, ihre Aufgaben nur teilweise und in manchen Bereichen gar nicht erfüllen.

Ein Dankeschön ging an die vielen Sponsoren unserer Schule, die es ermöglichen, Klassen und einzelne Schüler Jahr für Jahr für besondere Leistungen auszuzeichnen und die Lern- und Arbeitsbedingungen so zu erhalten und zu verbessern, dass sich Groß und Klein an der Schule wohl fühlen können. Einzelpersonen, kleine Firmen, große Unternehmen zeigten sich über die vergangenen Jahre überaus spendabel.

Im Bereich der Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung erfuhren wir ebenfalls viel Unterstützung. Da geht es um die zielgerichtete Beratung von Schülern, das Ausprobieren eigener Fähigkeiten im Rahmen von Praktika, es geht um Betriebserkundungen, und auch die Fortbildung von Lehrern wurde von Unternehmen vorbildlich unterstützt. Nicht umsonst konnte unsere Schule bereits zum 3. Mal das Thüringer Qualitätssiegel einer berufswahlfreundlichen Schule erringen.

Langjährige Partner waren bei uns zu Gast z.B. Geschäftsführer oder Vertreter von Apollo Gößnitz, T&P Mockzig, die Elektrofirma Ulf Milker aus Gößnitz, Reisebüro Goerke, Teichmann Transporte, die Förderstiftung der VR Bank, Dietzel GmbH Beerwalde, J.E.T. Gößnitz, Spedition Reichelt Zehma, S.A.T. Glauchau, ein Vertreter der Stadt Gößnitz, die Versicherungsagentur Ulbrecht sowie Ute Lukasch, MdL.

Ein herzliches Dankeschön ging an ehemalige langjährige und engagierte Elternvertreter unserer Schule. Vielfältig waren und sind deren Aktivitäten. Da wurden kranke Schüler unterstützt, man demonstrierte für bessere Lernbedingungen und gegen Stundenausfall. Man schrieb Briefe ans Bildungs-



ministerium. Schule allgemein erfuhr durch Eltern wie diese eine besonders positive Begleitung und Wertschätzung.

Schule ist neben dem Lernen auch immer da für eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen. Die Schuljugendarbeit und neuerdings auch das Schulbudget geben hierfür sinnvolle finanzielle Unterstützung. Doch ohne Freiwillige, die die Arbeit in Arbeitsgemeinschaften leiten, wäre diese Aufgabe nicht erfüllbar.

Unterstützung kommt vom Base Schmölln, von Schülereltern, Schulbegleitern, enga-

gierten Menschen aus dem Schulumfeld und Lehrern der Schule. Kunst, Computer, Skat, Bogenschießen, Volleyball, Inliner, Chor, Gitarre, Kochen und Backen, Streitschlichter, Fahrradwerkstatt, Lego, Kunst- das ist die bunte Palette von Arbeits- und Interessengemeinschaften an unserer Schule. Einige Mitglieder der AG Lego hatten gemeinsam mit ihrem Leiter eine tolle Ausstellung verschiedenster Objekte vorbereitet, die für allgemeines Staunen und Bewunderung sorgte.

Die Organisation und Koordinierung vieler der o.g. Aufgaben ist auch Sache des Schulfördervereins. Das ehrenamtliche Engagement der hier Beteiligten ist gar nicht hoch genug zu schätzen.

Deshalb war es unserer Schule eine Herzenssache, allen bereits oben Genannten im feierlichen Rahmen DANKE zu sagen. Das machte der Schulchor mit seiner Leiterin Kathrin Zagorny auf überzeugende Art und Weise. Danach führten Schüler der 8.-10. Klassen unsere Gäste durch die Schule und freuten sich über viele positive Rückmeldungen. Und bei einem anschließenden leckeren Imbiss war Zeit, miteinander ins Gespräch zu kommen, Gesehenes und Erfahrenes nochmal zu vertiefen und neue Pläne zu schmieden.

Treffend hatte der Schulchor in seinem Programm aus dem Lied „Heaven is a wonderful place“ den Slogan gemacht: „School is a wonderful place.“

Dass das an unserer Schule so bleibt, dafür wurde an diesem Abend ein Grundstein gelegt.

A. Müller

Nichtamtliche Mitteilungen

Verschiedenes

■ Das ORF-Friedenslicht aus Betlehem

Vor 33 Jahren wurde das ORF-Friedenslicht aus Betlehem zu ersten Mal in Betlehem entzündet. Heute erreicht es nahezu 30 Ländern Millionen von Menschen. Auch in diesem Jahr wird dieses Weihnachtslicht wieder am 23.12.2019 verteilt. Teilen Sie mit ihrem Nachbarn – ob er ihnen angenehm ist oder nicht, ob Sie mit ihm im Zwist liegen oder nicht – teilen Sie mit ihm diese kleine Flamme und sorgen Sie so dafür, dass es zwischen Ihnen wieder etwas heller und wärmer wird. Diese Aktion stellt den einzelnen Menschen in das Weihnachtslicht Gottes. Deshalb teilen Sie mit dieser Flamme auch Ihr Weihnachten mit den Menschen um Sie herum. Lassen Sie keinen in der Kälte stehen oder sitzen. Sorgen Sie mit dem Teilen dieses Lichts an Weihnachten dafür, dass es in unserer Welt wieder etwas heller wird.

In diesem Jahr wird das ORF-Friedenslicht aus Betlehem in Ostthüringen am 23.12. wieder mit dem Auto verteilt. In der Evangelischen Kirche in Wernburg wird das ORF-Friedenslicht aus Betlehem um 10:00 Uhr während einer kleinen Feierstunde auf die Reise auch durch Ostthüringen geschickt. Es trifft am 23.12.2019 um 16:30 Uhr auf dem Markt in Göbnitz ein.

*Astrid Geisler
Evangelische Jugendarbeit
im Kirchenkreis Schleiz*

■ Geschenkk Ideen aus dem Altenburger Land

Für viele stellt sich in diesen Tagen die Frage, was schenke ich meinen Liebsten? Die touristischen Akteure bieten vielseitige Geschenkk Ideen und inspirieren damit zugleich für einen Aufenthalt im Altenburger Land, zum Beispiel mit besonderen Produkten aus den Hofläden oder mit Angeboten für gemeinsame Erlebnisse im Altenburger Land.

Schmecktouren – Kulinarisch Altenburg und Schmölln entdecken

Bei Touristen und Einheimischen beliebt sind die Schmecktouren in Altenburg und Schmölln. Besonders gefragt sind die Advents-Schmecktouren, bei der sich die Gäste rund um den Altenburger Weihnachtsmarkt durch die kleinen, inhabergeführten Geschäfte der Altstadt schmecken und weihnachtliche Leckereien und Spezialitäten verkosten. Gutscheine können bei der Altenburger Tourismus GmbH oder in der Tourismusinformation Altenburger Land erworben werden.

Mit „Altenburger Originalen“ die Region verschenken

Im Altenburger Spielkartenladen gibt es neben 350 verschiedenen Spielkartensorten eine große Auswahl an Produkten der Marke „Altenburger Originale“. Perfekt zum Verschenken eignet sich die Altenburger Originale Box mit Produkten der Region und Spielkarten wie das Deutsche Rommé.



Bier-Tasting Altenburger Brauerei

Mit dem Biersommelier der Altenburger Brauerei auf Entdeckungsreise gehen und die verschiedenen Sorten Altenburger Bier mit allen Sinnen kennenlernen. Im Jahr 2020 veranstaltet die Altenburger Brauerei an sechs verschiedenen Terminen Bier-Tastings. Die Verkostungen finden zu den verschiedenen Themenschwerpunkten „Klassische Bierstile“, „Bier & Schokolade“, „Bier & Barbecue“, „Oktoberfestbiere“, „Bier & Käse“ und „Weihnachtlich & Süß“ statt und dauern ca. drei Stunden. Übrigens ist die Verkostung nicht nur für Männer ein passendes Geschenk. Die Gutscheine für das Bier-Tasting können neben der Brauerei auch in der Tourismusinformation gekauft werden.

Burg Posterstein Club

Für burgbegeisterte Familien oder Freunde gibt es die Clubkarte vom Museum Burg Posterstein. Mit dieser Karte haben die Beschenkten das ganze Jahr über Zutritt in die Ausstellungen der mittelalterlichen Burg und können das Ferienprogramm des Museums besuchen. Die Clubkarte kann direkt im Museum Burg Posterstein erworben werden.



„Urlaub in deiner Stadt“ 2020

Mit „Urlaub in deiner Stadt“ können alle Bewohner aus dem Postleitzahlbereich „0“ ab 29,00 Euro pro Person und Nacht und damit unter dem regulären Preis in verschiedenen Hotels wohnen. Neben Dresden, Meißen und der Sächsischen Schweiz werden kostengünstige Unterkünfte in attraktiven Hotels in Bautzen, Görlitz, Gera, Jena, Neuhausen, Plauen, Chemnitz, Meerane, Zwickau, Sachsen-Anhalt Süd, Wittenberg, Leipzig und dem Altenburger Land angeboten. Die Aktion läuft vom 13. Januar bis 1. März 2020. Buchungen für „Urlaub in Deiner Stadt“ sind bereits viel früher, ab 21. November 2019 möglich. Gebucht werden können die Hotels über die Website www.urlaubindeinerstadt.de oder direkt in der Tourismusinformation Altenburger Land.

Zeit für gemeinsame Erlebnisse

Hierfür bietet das Team der Tourismusinformation Altenburger Land jede Menge Ideen und Inspirationen, zum Beispiel für die Ausstellung „PLAYMOBIL – Winterzauber im Residenzschloss Altenburg – Sammlung Oliver Schaffer“. Als Geschenk und Idee, die Zeit gemeinsam zu verbringen eignet sich auch die Führung „Sinneswandern“ zu Themen wie „Loslassen“, „Beginn“ oder „Heilige drei Könige“. Weitere Inspirationen für Geschenke finden Interessierte in der Erlebniswelt auf der Website der Tourismusinformation unter www.altenburg.travel. Gekauft werden können die Tickets zum Teil online oder in der Tourismusinformation, Markt 10 in Altenburg.

Veranstaltungskarten deutschlandweit

Oder wie wäre es mit Tickets für Veranstaltungen? Die Kollegen der Tourismusinformation Altenburger Land halten für die Besucher vielfältige Veranstaltungsangebote in der Region und in ganz Deutschland bereit. Und wer sich noch nicht für eine Veranstaltung festlegen möchte, der kauft einen Wertgutschein für seine Liebsten.

Kontakt:

Tourismusinformation Altenburger Land
Markt 10, 04600 Altenburg
Telefon: 03447 896689

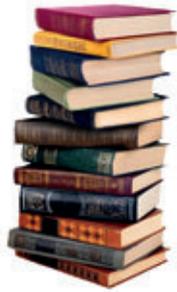
E-Mail: info@altenburg.travel
Internet: www.altenburg.travel

Nichtamtliche Mitteilungen

Stadtbibliothek

■ Bibliotheksnachrichten

Die Stadtbibliothek bemüht sich ständig den Buchbestand zu erneuern und zu erweitern. Einen großen Anteil haben liebe Bücherfreunde mit ihren Buchspenden. Dafür herzlichen Dank. Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek Göbnitz wünschen allen kleinen und großen Leserinnen und Lesern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen unfallfreien Rutsch ins neue Jahr. Wir freuen uns ab dem 07.01.2020 auf bekannte und neue Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer. Die Jahreslesegebühr von 6,00 € bzw. 3,00 € ist immer noch unverändert. Für Kinder und Jugendliche ist die Benutzung natürlich kostenfrei.



Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Göbnitz

Di 14.00 bis 18.00 Uhr
Do 14.00 bis 17.00 Uhr
Fr 9.00 bis 11.00 Uhr

Vereinsnachrichten

■ Frohe Weihnachten

Der Förderverein attraktives Freibad e.V. und die Stadtverwaltung möchten sich auf diesem Weg bei allen ehrenamtlichen Helfern für die geleisteten Arbeitseinsätze, Mithilfe der Freibadfeste, Unterstützung des Frühlings- und Herbstanzes sowie der Skatturniere recht herzlich bedanken. Wir wünschen allen Badegästen und Unterstützern des Freibads eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr.



Anzeige(n)

Vereinsnachrichten

■ Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V.
Keine Tiere unterm Weihnachtsbaum!

Ein Kaninchen für die Tochter, eine Katze für den Sohn oder einen Hund für die Oma - Tiere zu verschenken ist keine gute Idee! Die Anschaffung eines Tieres muss im Vorfeld sehr gut überlegt werden und mit jedem Familienmitglied abgestimmt werden. All zu oft landen diese Tiere nach den Feiertagen wieder im Tierheim oder werden im schlimmsten Fall auf diversen Internetportalen angeboten, weil die neuen Besitzer mit der Haltung überfordert sind und die anfängliche Euphorie wieder verfliegen ist. Tiere kann man eben nicht einfach umtauschen.

Einen grundsätzlichen Vermittlungsstopp über die Feiertage gibt es im Schmöllner Tierheim nicht, aber Tiere als Weihnachtsgeschenke werden von uns nicht geduldet. Unsere MitarbeiterInnen achten im Vermittlungsgespräch genau darauf, ob sich die Tierinteressenten auf die Anschaffung des Haustieres vorbereitet haben und sich ihrer Verantwortung bewusst sind. Im Zweifelsfall empfehlen wir, die Entscheidung auf die Zeit nach den Feiertagen zu verschieben, zumal der Trubel zu Weihnachten und der Silvesterkrach ungeeignet für die Eingewöhnung in eine neue und fremde Umgebung sind.

Unser Tierheim ist zum Jahresende wie gewohnt zu den Öffnungszeiten für interessierte Tierfreunde geöffnet. Es können Tiere „reserviert“ werden und erste Kontakte aufgenommen werden. (Informationen unter Tel.: 034491/23909 oder auf unserer Website: www.tierheimschmoelln.de).



*Bullgoggenmischling Carlo
sucht verantwortungsvolle Hundemenschen*

Der Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V. wünscht allen Tierfreundinnen und Tierfreunden ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr! Wir bedanken uns bei unseren Förderern, Spendern, Vertragspartnern, Mitgliedern und vor Allem bei unseren Mitarbeitern für die Unterstützung und Verbundenheit.

*Vorstand
Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V.*

Nichtamtliche Mitteilungen

Vereinsnachrichten

■ Freunde zu Gast im Förderverein Heimatmuseum Göbnitz e.V.

2017 hatten 11 Mitglieder der Trachtengruppe des Fördervereins die Möglichkeit, mit unserer Drehorgel anlässlich der 40. Münkeboer Festtage zur Gestaltung beizutragen. In dieser Zeit konnten wir viele junge und ältere Freunde kennen lernen. In Gesprächen informierten die Trachten-träger über unser Museum und die Altenburger Bauerntracht. Nun war es soweit. Im Oktober konnten wir 3 Vertreter vom „Dörpmuseum Münkeboe“ bei uns für 4 Tage begrüßen. Mit großer Freude besichtigten sie unser schönes Museum. Nun überlegten wir, was wir den Freunden aus Ostfriesland bei uns noch zeigen könnten. Durch die Unterstützung der Pflegeeinrichtung Reichelt, fuhren wir den zweiten Tag gemeinsam nach Schneeberg, Bad Schlema und Hartenstein. Einrichtungen im Erzgebirge und die Gegend selbst beeindruckten alle. Der Abend endete bei Mutzbraten und Bier bei einem

Ehepaar der Trachtengruppe. Am dritten Tag war ein gemeinsamer Besuch im Bergbaumuseum Ronneburg geplant. Wir verschafften uns einen kleinen Überblick über die Arbeit der Bergleute. Nach einem Mittagessen in der „Wismut Kantine“ besichtigten wir noch das Großbild „Friedliche Nutzung der Kernenergie“ und den Förder-turm in Löbichau. Das Bild mit 12 Metern Breite und fast 16 Metern Höhe ist vermutlich das größte freistehende Bild überhaupt. Bei einer Trachtenfreundin endete der Tag bei Kaffee und Kuchen. Vor Ihrer Abreise lernten unsere Gäste noch durch eine Rundfahrt unseren Ort kennen. Mit viel Lob und schönen Eindrücken im Gepäck ging es von Göbnitz mit dem Zug zurück in die Heimat.

Dieter Hemmann



■ 25-jähriges Bestehen

In diesem Jahr feierte der Förderverein des Heimatmuseums Göbnitz e. V. sein 25-jähriges Bestehen mit einer Festveranstaltung. Für die zahlreichen Geschenke in Form von Geld- und Sachspenden möchten wir uns auf diesem Weg nochmals bei allen ganz herzlich bedanken. Wir wünschen allen Mitgliedern, den Sponsoren und Freunden sowie allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie für das kommende Jahr alles erdenklich Gute, viel Glück, beste Gesundheit, Erfolg und vor allem Frieden. Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit. Auch für das Jahr 2020 haben wir wieder ein interessantes und vielseitiges Ausstellungsangebot geplant und freuen uns auf Ihren Besuch.

Der Vorstand des Fördervereins des Heimatmuseums Göbnitz e. V.



Weihnachten ist die Zeit des Schenkens.

Doch die kostbarsten Sachen im Leben sind jene, die nicht gekauft und hergestellt werden können.

*Auf diesem Wege senden wir unsere „Weihnachts“ – Wunder: Hören, Sehen, Riechen, Schmecken, Lachen, Lieben
Diese alltäglichen Dinge sind nicht selbstverständlich. Sie sind WUNDERBAR.*

**Wir wünschen ein wunderbares Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2020.
Danke für Ihre Treue.**

Ihre Spielleute-Union „Frisch voran“ e.V.
SG Schmölln/Göbnitz
www.frischvoran.de

Annett Beyer,
Vereinsvorsitzende

Volker Patz,
Geschäftsführer



Nichtamtliche Mitteilungen

Vereinsnachrichten

■ Der Fußballverein FSV Göbnitz informiert

■ Spielansetzungen Saison 2019/20

Aktuell befinden sich die Mannschaften des FSV Göbnitz in der Winterpause.

■ Tabellenplätze nach der Hinrunde zum Redaktionsschluss:

1. Männermannschaft Kreisoberliga	Platz 14
2. Männermannschaft Kreisklasse	Platz 11
A – Junioren Kreisoberliga	Platz 4
B – Junioren Kreisoberliga (SG mit Ehrenhain)	Platz 2
C – Junioren Kreisliga (SG mit Ehrenhain)	Platz 1
E – Junioren Kreisliga (SG mit Zehma)	Platz 2
F – Junioren Kreisoberliga	Platz 4

Am 21.12.19 ab 10.00 Uhr findet unser alljährliches Vereinsturnier des FSV in der Schulsporthalle Göbnitz statt.

■ 1. Herrenmannschaft Kreisoberliga

Die 1. Mannschaft des FSV Göbnitz nimmt an folgenden Hallenturnieren teil.

05.01.2020, 10.00 Uhr
Neujahrsturnier der LOK Altenburg im Goldenen Pflug
17.01.2020, 18.30 Uhr
Sparkassencup in der Ostthüringenhalle

Sa. 08.02., 14.00 Uhr
Meeraner SV II – FSV Göbnitz (Kreisfreundschaftsspiel)

Sa. 15.02., 14.00 Uhr
FSV Göbnitz – SG FC Zeulenroda (Kreisfreundschaftsspiel)
mit Verabschiedung von Bjorn Stegemann

Am 29.02.2020 beginnt die Rückrunde in der Kreisoberliga mit einem Heimspiel der 1. Männermannschaft um 14.00 Uhr gegen SG FC Altenburg.

■ Hallenturniere Januar – Februar 2020
(Schulsporthalle Göbnitz Beginn jeweils 10.00 Uhr)

Sa. 11.01.20	Alte Herren
So. 19.01.20	F-Junioren
Sa. 01.02.20	A-Junioren
Sa. 08.02.20	Herren
Sa. 15.02.20	Alte Herren
Sa. 22.02.20	B-Junioren
So. 23.02.20	F-Junioren
So. 08.03.20	F-Junioren

Am 31.01.20 19.00 Uhr findet die Jahreshauptversammlung mit Wahl des Vorstand FSV Göbnitz im Clubraum der Karl-Ebhardt-Sportstätte statt.

■ Fußballnachwuchs und Übungsleiter gesucht

An dieser Stelle möchten wir um weiteren Nachwuchs für unsere Jugend-Mannschaften werben. In den verschiedenen Altersklassen können sich die Kinder und Jugendlichen, Jungen wie Mädchen, im Fußball ausprobieren, gemeinsam Erfolge feiern aber auch Niederlagen teilen.

Interessenten melden sich bei unserem Nachwuchsleiter Heiko Winter unter 015757985471

oder unter heiko.winter@fsvgoessnitz.de. Sie können auch zu unseren Trainingszeiten auf den Platz kommen oder unsere nächsten Hallenturniere gern besuchen. Mehr Infos auf unserer Homepage www.fsvgoessnitz.de. Aber auch Übungsleiter für den Nachwuchsbereich werden immer wieder gebraucht.

Hier würden wir uns freuen, wenn sich Eltern, gerade bei den Jüngsten unter den Fußballern engagieren und die Nachwuchsarbeit unterstützen. Aber auch fußballinteressierte aller Altersklassen, die sich diese Aufgabe zutrauen, sind gern willkommen und bekommen die gesamte Unterstützung des Vereins.

Wir wünschen allen Mitgliedern, Sponsoren und unseren Fans des FSV Göbnitz ein schönes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2020

Der Vorstand

■ Motorclub Schmölln e. V. im ADAC – Kurs für ältere Kraftfahrer „Sicher mobil“

Göbnitz, ADAC/MC Schulungsraum Kultur-Centrum

Der Kurs umfasst vier Schulungstage

2 Gruppen (wahlweise Vor- oder Nachmittag)

Jeweils dienstags 14.01. – 21.01. – 28.01. – 04.02.2020

Gruppe 1 von 9.00 bis 11.15 Uhr

Gruppe 2 von 15.00 bis 17.15 Uhr

■ Inhalt:

- Neues und Wissenswertes im Verkehrsrecht 2020
- Regeln und Konflikte im Straßenverkehr
- Mein Auto – meine Technik – meine Sicherheit
- Mobil sein – mobil bleiben trotz Alters- und Gesundheitseinschränkungen

■ Veranstalter:

Motorclub Schmölln e. V. im ADAC, Verkehrsmoderator Dipl.Päd. K. Burkhardt in Zusammenarbeit mit VHS Altenburger Land

■ Anmeldungen werden erbeten bei:

VHS Geschäftsstelle Schmölln, Tel. 03 44 91/2 75 89

Ihre Teilnahme bestätigen wir Ihnen auf einer Schulungskarte und mit einer Teilnahmebescheinigung

Christel Hoyer,

Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit

